



Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Gemeinde Baierbrunn, Bahnhofstraße 2, 82065 Baierbrunn

Einwohnermeldeamt

Telefon: 089/744150-61

E-Mail: ewo@baierbrunn.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr mit vorheriger Terminvereinbarung

Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr ohne Terminvereinbarung

An den Gemeindetafeln	Siegel	Gemeinde Baierbrunn
Angeheftet am 08.02.2024 Abgenommen 22.02.2024		Baierbrunn, den 08.02.2024
Unterschrift		Patrick Ott Erster Bürgermeister